

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung

Nr. 133.

Samstag den 5. November

1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1742. (3) Nr. 5956.

Am 15. November d. J. Vormittags um 11 Uhr wird die Minuendo-Vicitation zur Herstellung einer Strauchspalier (lebenden Zaunes) nächst dem Laibachflusse, von der Franzensbrücke bis zur Casernbrücke, dann vom Mayer'schen Hause auf der St. Peters-Vorstadt bis zur St. Petersbrücke, am Rathshaus abgehalten werden. — Die dießfälligen Bedingungen sind täglich bei dem Expedite des Stadtmagistrates einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 24. October 1842.

3. 1756. (2) Nr. 161.

Conservations-Überlassung.

Zur Überlassung der laut Verordnung der 1861. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung ddo. 18. d. M., 3. 7746, im Sitticherhofe bewilligten, und auf 193 fl. 57 kr. veranschlagten Conservationsarbeiten, wird am 11. November d. J. Vormittag um 9 Uhr bei dem gefertigten Verwaltungsamte im Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariates Umgebung Laibachs eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden. — Unternehmungslustige werden hiezu eingeladen, und können die Bedingungen und Devisen auch vorläufig einsehen. — Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter. Laibach am 20. October 1842.

3. 1762. (2)

Leinwaren-Lieferungs-Offerte.

Welche zu Folge hoher kriegsräthlicher Entschliessung vom 13. October l. J., E. 3534, für die Aufbringung des pro 1844 sich ergebenden Bedarfes an Strohsack- und Emballage-Leinwänden unter folgenden Bedingungen hiedurch eingefordert werden: 1. Kann wohl immer eine Anzahl von Strohsäcken oder Emballage-Leinwänden unter der Bedingung offerirt werden, daß die Lieferung selbst in drei gleichen Raten, nämlich Ende März, Ende Juni und Ende August 1843 sicher bewirkt

werde, wobei jedoch betreff der Annahme oder Beschränkung der offerirten Zahl die hohe Hofkriegsstelle sich freie Hand behält, weil nur die billigsten Offerte, und das Quantum nur bis zur Höhe des unbedeckten Bedarfes berücksichtigt werden. — 2. Für die Uebernahme haben die bei der Gräzer Monturs-Commission dormal bestehenden, mit dem kriegsräthlichen Siegel versehenen Muster zu gelten mit dem Zusatz, daß die Strohsack-Leinwand vollkommen eine Wiener Elle breit sey, und im Verhältniß nach einem Stück von 30 Ellen mit 15 bis 16 Pfund das erforderliche Gewicht besitzen müsse. — Dagegen kann die Emballage-Leinwand nach Nothdurft, und höchstens bis zur Hälfte des offerirten Quantums, jedoch unbeschadet der guten mustermäßigen Qualität auch unter einer Wiener Elle Breite angenommen werden, wobei dann die abgängige Breite zu einer vollen Wiener Elle, durch den verhältnißmäßigen Abzug an der Länge zu ersetzen seyn wird. — 3. Wird eingeräumt, daß Betreff der Lieferungsfristen, welche zwar in der Annahme und Ausbezahlung nicht überschritten werden dürfen, dennoch jedem Offerenten nach Wunsch auch mehrere Raten, jedoch in der Art zugestanden werden, daß dadurch die Total-Lieferungsfrist bis Ende August 1843 nicht überschritten werde, sohin die ganze Lieferung vollstreckt seyn müsse. — 4. Zur Erleichterung des Geschäfts wird denen Lieferanten, welche es wünschen, einen Geld-Vorschuss bis zur Höhe eines Viertels des contrahirten Lieferungs-Werthes bewilliget, welche solchen durch eine von der Kammer-Procuratur geprüfte, und für vorschriftsmäßig anerkannte Pupillarsicherheit decken können. — Die Erfüllung desselben gegen diese Bürgschaft wird erst nach der Ratification des Contracts bar erfolgt, und von jeder Lieferung durch den gleichmäßigen Abzug bis zum vierten Theil des Verdienstes wieder heringebracht werden. — 5. Hat die Lieferung nur auf Contract gegen Erleg einer 5 % Erfüllungsgarantie an die Monturs-Commission zu Gratz mit der weitern Begünstigung zu geschehen

hen, daß diese Caution sowohl, als auch die Verbürgung des etwa genommenen Vorschusses von Fall zu Fall im Verhältniß zu den bewirkten Abstattungen dem Contrahenten immer zurückgestellt werden kann. — 6. Hat jeder Lieferungs-Unternehmer in seinem Lieferungs-Offerte den billigsten Preis für jede Wiener Elle lang und breiten Strohsack, dann Emballage, Leinwand mit Ziffern und Buchstaben deutlich anzusehen, und den Depositenchein für das zur Gräzer Monturs-Commission oder sonstigen Kriegscassa erlegte 5 % Caution um so zuverlässiger anzuverwahren, als sonst dessen Offert unbeachtet bleiben würde. — 7. Für die Zuhaltung des Offertes, worin ausgedrückt seyn muß, daß unter zugleich eingesehenen Mustern, Offerent sich allen sonst üblichen Contrahats-Bedingungen fügen werde, bleibt jeder Lieferungs-lustige bis zur Herablangung der hofkriegsräthlichen Entscheidung mit seinem erlegten Badium verbindlich, wogegen das Militär-Aerar bis dahin gegen den Offerenten keine Verbindlichkeit übernimmt, mithin für die Annahme der Offerte, und die sonst in der Sache nachträglich zu treffenden Einleitungen freie Hand behält. — 8. Endlich wollen diese Offerte sammt dem Depositenchein längstens bis Ende November l. J. beim illr. innerösterreichischen hohen General-Commando, oder bis halben December 1842 beim k. k. hohen Hofkriegsrathe versiegelter und mit der Aufschrift: „In Leinwaseren-Lieferungs-Angelegenheit“, ein-treffen gemacht werden.

3. 1763. (2)

Lederhäute-Lieferungs-Offerte.

Welche zufolge hoher hofkriegsräthlicher Entschließung vom 10. October l. J., E. 3369, für die Aufbringung des pro 1844 sich ergebenden Bedarfes: an braunen Oberlederhäuten; an Pfundsohlen-Lederhäuten; an lohgaren Brandsohlen, und an lohgarem Terzenleder, dann angeäscherten Alaunhäuten, zur Hälfte von der ersten und so viel von der zweiten Gattung; ferner von braunen Kalbfellen, wovon $\frac{2}{5}$ der ersten, $\frac{1}{5}$ der zweiten, und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung seyn müssen, unter folgenden Bedingungen hiedurch eingefordert werden: — 1. Die Lieferungs-Quantität betreffend, so wird bedungen, daß derjenige, welcher Oberleder offerirt, zugleich 160 (Einhundert Sechzig) Prozent Pfundsohlenleder mitliefern müsse, wogegen er mit dem Oberleder 30 (Dreißig) Prozent Brandsohlen und eben so viel Terzenleder

zur Lieferung anbieten könne. — Jedem Offerenten steht es hingegen frei, Angebote auf Pfundsohlenleder allein, so wie die geäscherten Alaunhäute, dann die braunen Kalbfelle, jede für sich gesondert, sohin ganz unabhängig anzutragen. — 2. Zur Lieferungszeit wird bestimmt, daß die angebotenen LederGattungen in drei gleichen Raten, nämlich bis Ende März, Ende Juni und Ende August 1843, zur Ablieferung gebracht werden müssen, und daß die braunen Oberlederhäute ausschließlich nur für Schuhe geeignet seyn sollen, so wie, daß dieselben sammt dem Pfundleder, Brandsohlenleder und Terzenhäuten pr. nied. öst. Centner anzubieten, dann die Alaunhäute nebst den Kalbfellen hingegen nach Stricken zu offeriren kommen. — 3. Für die Beurtheilung der Uebere-nahme haben die bei der Gräzer k. k. Monturs-Commission dermal bestehenden, mit dem hofkriegsräthlichen Siegel versehenen Muster zu gelten, mit dem Zusatz, daß zwar beim Oberpfund- und Brandsohlenleder sich an kein bestimmtes Gewicht der Häute gebunden, dafür aber dennoch die vorgeschriebene gute Qualität zur abgesehenen Widmung in der Art verlangt, daß die Ergiebigkeit und das Auslangen bei der Vermanipulirung dieser Lederhäute gleich den Terzen-, Alaun- und Kalbfellen nach ihrer Größe-Ausmaß unverkürzt sich gewärtigen lasse. — 4. Zur Erleichterung des Geschäftes wird denen Lieferanten, welche es wünschen, ein Geldvorschuß bis zur Höhe eines Viertels des contrahirten Lieferungswertthes bewilliget, welche solchen durch eine von der Kammerprocuratur geprüfte, und für vorschriftsmäßig anerkannte Pupillar-Sicherheit decken können. — Die Erfolgung desselben gegen diese Bürgschaft wird erst nach der Ratification des Contractes bar erfolgt, und von jeder Lieferung durch den gleichmäßigen Abzug bis zum vierten Theil des Verdienstes wieder hereingebracht werden. — 5. Hat die Lieferung nur auf Contract gegen Erlag einer 5 % Erfüllungs-Caution des offerirten Lieferungswertthes an die Monturs-Commission zu Grätz mit der weitem Begünstigung zu geschehen, daß diese Caution sowohl, als auch die Verbürgung des etwa gewonnenen Vorschusses von Fall zu Fall im Verhältniß zu den bewirkten Abstattungen dem Contrahenten immer zurückgestellt werden kann. — 6. Hat jeder Lieferungs-Unternehmer in seinem Offerte von vorbenannten vier ersten Lederhäuten die Gattung und Gewicht-Quantität, so wie von den beiden letzten Arten die zu liefernde Anzahl

Stücke, nebst den für jede Gattung möglichst billigen Preis mit Zahlen und Buchstaben deutlich anzusetzen, und den Depositenchein für die zur Gräber Monturs-Commissions- oder sonstigen Kriegssassa erlegte 5 % Caution um so zuverlässiger anzuverwahren, als sonst dessen Offert unbeachtet bleiben würde. — 7. Für die Zuhaltung des Offertes, worin ausgedrückt seyn muß, daß unter zugleich eingesehenen Mustern, Offertent sich allen sonst üblichen Contractbedingungen fügen werde, bleibt jeder Unternehmer bis zur Herablangung der hohen kriegsräthlichen Entscheidung mit seinem erlegten Vadium verbindlich, wogegen das Militär-Arvar bis dahin gegen den Offertenten keine Verbindlichkeit übernimmt, mithin für die Annahme der Offerte, und die sonst in der Sache nachträglich zu treffenden Einleitungen freie Hand behält. — 8. Endlich wollen diese Offerte, sammt dem Depositenchein belegt, längstens bis 15. November beim illhr. innerösterreich. hohen General-Commando, oder bis Ende November l. J. beim hochlöbl. k. k. Hofkriegsrathe versiegelter mit der Aufschrift: „In Lederhäuten = Lieferungs = Angelegenheiten“, eintreffen gemacht werden.

B. 1752. (3) Nr. 1297.
Licitations-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Obercommando bringt zur allgemeinen Kenntniß: Daß am 23. November 1842, um 11 Uhr V. M., im gewöhnlichen Saale oberhalb dem Hauptthore des k. k. Arsenal's ein öffentlicher Licitations-Versuch abgehalten werden wird, um die Verpachtung der Waldräumung und der Ueberfuhr zu Lande und zu Flusse bis in das Innere der Marine-Niederlagen in Venedig, sämtlicher Eichenholzarten, welche innerhalb der Wald-Abtheilungen zwischen der Etsch und dem Isonzo im Laufe der Sonnenjahre 1842, 1843, 1844 und bis zur Eintretung eines erneuerten Contractes, werden gefällt und auf Rechnung der k. k. Marine aufbehalten werden, an Mann zu bringen. — Die Verpachtung wird dem, auf dem erst zur Zeit der Statthabenden Licitations, mit Ausschluß jeder nachträglichen Aufbesserung, kundzumachenden Fiscalspreis, Mindestfordern den überlassen. — Es wird Jedermann freistehen, vor der Licitations was immer für einen schriftlichen Antrag, unter Beibringung des Reugeldes und mit der Erklärung, sich allen Pachtbedingungen unterwerfen, so wie auch die vorgeschriebene Caution vervollständigen zu wollen, vorzulegen, wobei es sich

von selbst versteht, daß jeder etwa gemachte Sätze enthaltende Antrag abgewiesen werden wird. — Jeder Mitwerber hat das Reugeld im Betrag von Tausend Gulden vorläufig zu erlegen, welches dem Ersteher allein zurückbehalten, und zur Bildung der binnen Fünfzehn Tagen vom Tage der bekannt werden sollenden Genehmigung, zu leistenden Sicherstellung von Dreitausend Gulden, (die sowohl in Barem als in Staatsobligationen und Cartelle del Monte del Regno Lombardo Veneto, den hierauf bezüglichen Vorschriften unbeschadet angenommen wird) in das Marine-Zahlamt abzuführen kommt. — Die Pachtbedingungen sind im Licitations-Berichte sammt Capitulate, (Avviso e Capitolato d'Asta), Nr. 1297, vom 3. October 1842, welcher beim k. k. Militär-Commando in Laibach zur beliebigen Einsicht liegt, in weitläufiger Darstellung zu entnehmen. — Venedig den 16. October 1842.

Der k. k. Marine-Obercommandant
 Amilcar Marquis Paulucci,
 Vice-Admiral.

Der Ober-Intendant und öconomische Referent des k. k. Arsenal's
 Angelo Comello.

B. 1748. (3) Nr. 2554.
K u n d m a c h u n g.

Im Bezirke Ponovitsch zu Wartenberg werden zwei Gemeindediener, nämlich für die Hauptgemeinden Sagor und Ponovitsch, mit der sistemisirten jährlichen Löhnung pr. Fünfzig Gulden, aufgenommen. — Bewerber hierum haben ihre Gesuche, mit Nachweisung ihrer Qualification zu diesem Dienste, bis 20. November d. J. hieramts zu überreichen und sich wo möglich persönlich vorzustellen. — K. K. Bezirks-Commissariat Ponovitsch zu Wartenberg am 24. October 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1759. (2)
Große Weinlicitation
 am 7. November 1842.

Bei der Herrschaft Burg Marburg werden am 7. November 1842, und im Erforderungsfall Tags darauf, in den gewöhnlichen Licitationsstunden 100 Startin alte und heurige Weine, aus den Gebirgen Luttenberg, Rittersberg, Posauk und Bordenberg, versteigerungsweise hintangegeben, wozu die Herren Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

Herrschaft Burg Marburg am 29. October 1842.

3. 1735. (3)

Bekanntmachung.

K. K. Assicurazioni Generali Austro-Italiche in Triest.

Der Unterzeichnete, welchem im freundschaftlichen Einverständnisse mit dem Herrn Carl Krauz, bisherigen Vertreter der k. k. priv. Assicurazioni Generali Austro-Italiche in Triest, die Haupt-Agentenschaft für die Provinz Krain abgetreten wurde, bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch ihn bei dieser, mit einem Fonde von Zwei Millionen Gulden Conv. Münze begründeten Anstalt, zu den möglichst nieder festgesetzten Prämien versichert werden:

1. Capitale und Renten (Pensionen) auf das Leben des Menschen in allen den verschiedenen Gestalten, zu eigenen Gunsten, oder zu Gunsten Anderer, bei Lebzeiten oder nach dem Ableben einer Person an eine überlebende Person zahlbar, mit Inbegriff der Leibrenten.

2. Gebäude, Fabriken, Möbeln, Geräthschaften, Maschinen, Warenlager und andere Fahrnisse jeder Art, Thiere u. s. w., gegen Feuerschäden.

3. Warensendungen gegen die Elementarschäden auf der Reise, dann andere Beschädigungen und Verluste, gegen welche nach den Gesetzen versichert werden darf.

Die dem Versicherten gebührende Bezahlung wird immer bar und unverweilt von der Anstalt geleistet.

Die Bedingungen werden mündlich ausgegeben, und Aufklärungen jederzeit besonders aber täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr bereitwilligst ertheilt.

Die Versicherungsaufnahme ist ganz einfach, und wird vom Unterzeichneten gleich, und in der kürzesten Zeit besorgt.

Laibach am 1. November 1842.

Agentchafts-Comptoir am
Congress-Platz Nr. 30.

Joseph Seunig, junior.

3. 1728. (5)

Bei Benjamin Püchler an der Neuwelt zu Laibach, welcher sei-

nen Weinhandel aufgeben will, stehen mehr als 2000 Eimer der ausgesuchtesten besten Weine verschiedener Gattung von den Jahrgängen 1834, 1839 und 1841, in großen und kleinen Parthien, mit und ohne Faß, sowohl inner als außer der Linie, um äußerst billige und festgesetzte Preise zum Verkaufe bereit. Auch werden dort Bouteillen, wenn selbe in größerer Anzahl mit Stöpsel versehen dahin gebracht werden, das Stück um 12 kr. mit vorzüglich feinem Glama- u. Selenika-Wein angefüllt.

3. 1765. (2)

Waldstein, Opticus,
Besitzer der optischen Institute in Wien & München,

Beehrt sich hiermit die ergebenste Anzeige zu machen, daß er zum erstenmale diese Hauptstadt mit seinen bekannten optischen Erzeugnissen besucht, und sich während einigen Tagen im Gasthose zur goldenen Schnalle Nr. 11 aufhalten wird.

Das eigenthümliche, durch obengenannte Institute ins Leben gerufene Verfahren bei Bestimmung der Gläser, beschränkt sich bloß auf das individuelle Sehvermögen, und ist die Waldstein'sche Theorie von den ersten Auctoritäten Deutschlands, so wie seine Vorträge in der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien, mit vielen Anerkennungen aufgenommen worden.

Optische Instrumente aus Münchener Glas sind in allen Dimensionen vorhanden.

Daguerreotyp = Porträte.

Auch werden bei uns Daguerre'sche Porträte von einem eigens dafür bestimmten Porträtisten abgebildet.

Auch sind die Apparate nach Professor Pegwal zum Verkaufe vorhanden, und wird in dieser Kunst auch practischer Unterricht ertheilt.

3. 1691. (6)

Milly = Tafel = Kerzen das Pfund 41 fr.
Apollo = " " " " 39 fr.

sind zu haben in der Handlung des Franz Kav. Souvan in Laibach.